

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von Fr. 1'355'375.80 errichtet. Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: - maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung. - Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat. Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder entsprechen.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Burgergemeindewälder. Über die Höhe der zu entnehmenden Bestände beschliesst der Burgerrat.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 5. Dezember 2006 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Burgerpräsident:

Die Burgerschreiberin: